

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



20. Jahrgang

Nr. 11

10. August 2012

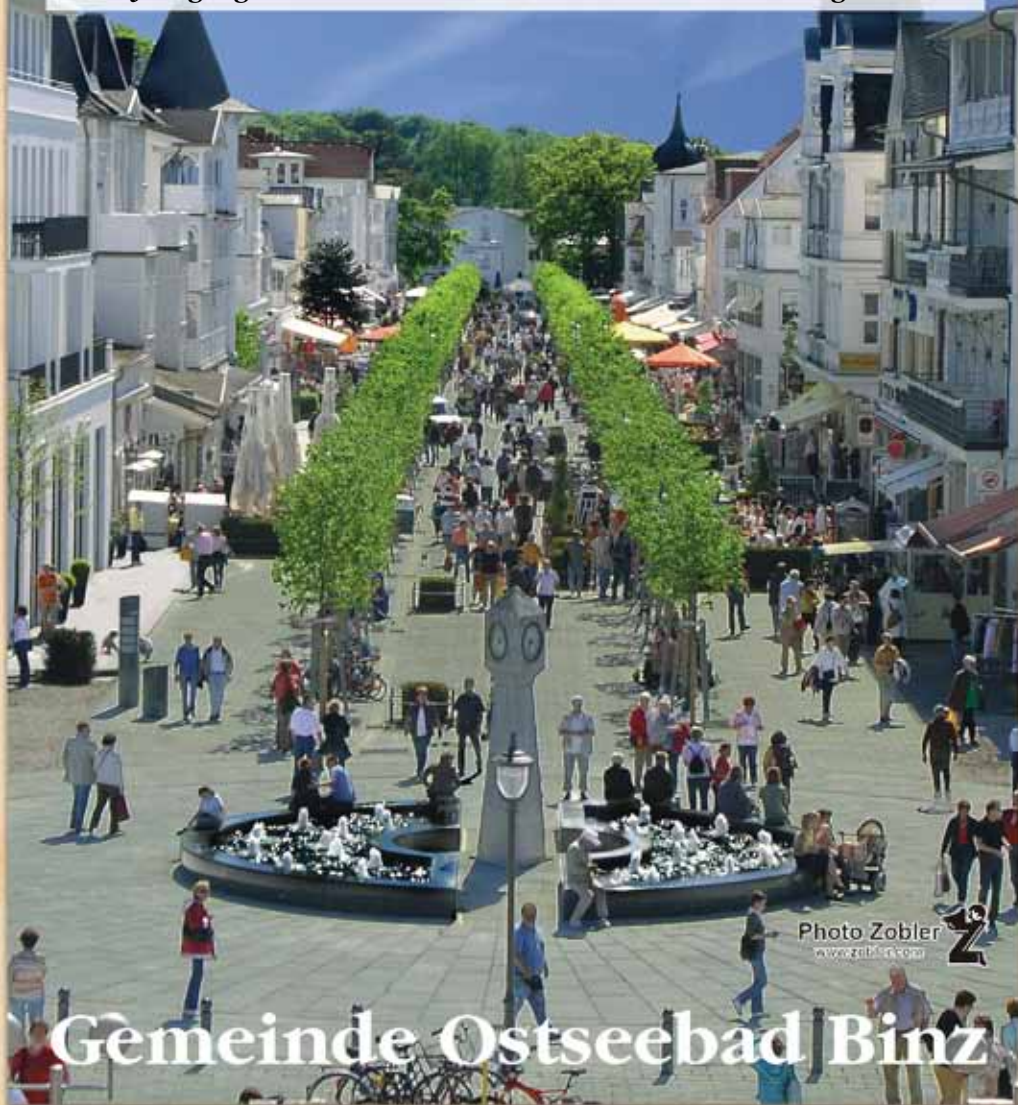


Photo Zobler  
[www.zobler.com](http://www.zobler.com)



## Gemeinde Ostseebad Binz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1413. Bekanntmachung</b>	Seite	3
1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das „Stadion der Einheit“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29. Mai 2007		
<b>1414. Bekanntmachung</b>	Seite	4
Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kunststoffrasenplatz, Proraer Chaussee 20 in der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1415. Bekanntmachung</b>	Seite	11
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnbebauung Dünenstraße/Proraer Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1416. Bekanntmachung</b>	Seite	13
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dünenstraße / Hans-Beimler-Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>Tag des Handwerks am 15. September 2012</b>	Seite	15
<b>Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2012</b>	Seite	16

## Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der  
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz  
Jasmunder Str. 11  
18609 Ostseebad Binz  
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89  
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig  
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im  
Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz  
· veröffentlicht unter [www.gemeinde-binz.de](http://www.gemeinde-binz.de)  
(Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04  
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

## 1413. Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung

#### **zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das „Stadion der Einheit“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29. Mai 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.06.2012 folgende Änderungssatzung:

#### **Art. 1**

#### **Änderung des § 19**

Der § 19 der Benutzungs- und Gebührensatzung für das „Stadion der Einheit“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.2007 wird wie folgt geändert:

#### **„ § 19 - Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

Für alle Benutzergruppen, die nicht im Sinne des § 18 (1) und (2) von der Gebühr befreit sind, besteht die Gebührenpflicht. Die Gebühr wird je angefangene Stunde der Benutzung erhoben.

Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb, Veranstaltungen sowie für Wettkämpfe und Punktspiele betragen:

für Sportgruppen und Sportvereine (überwiegend Erwachsene) der Gemeinde Ostseebad Binz bis 30 Personen	13,00 Euro/ Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine (Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten) bis 30 Personen	20,00 Euro/ Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine (überwiegend Erwachsene) bis 30 Personen	25,00 Euro/ Stunde
andere Nutzer bis 30 Personen	30,00 Euro/ Stunde

#### **Art. 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft „.“

Ostseebad Binz, den 10.08.2012

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

## **1414. Bekanntmachung**

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kunststoffrasenplatz, Proraer Chaussee 20 in der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 21.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt ihren Bürgern und anderen Personen die gemeindliche Sportstätte - Kunststoffrasenplatz - als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung umfasst alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte. Einrichtungen, Anlagen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind bauliche Anlagen, Sportgeräte und Gegenstände, die in der Sportstätte vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar dienen.

#### **§ 2**

##### **Benutzer und Besucher**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf der Sportanlage selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Sportstätte für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls Schulen, Kindertagesstätten und andere kommunale Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Binz

#### **§ 3**

##### **Benutzung**

- (1) Die Sportstätte darf nur nach Genehmigung durch die Gemeinde genutzt werden. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Benutzung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nur im Rahmen der Widmung (Zweckbestimmung).

- (3) Die schriftliche Zuteilung von Trainingszeiten an örtliche Sportvereine gilt als erteilte Genehmigung.
- (4) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben jederzeit Zutritt zur Kontrolle aller Veranstaltungen.

#### **§ 4**

##### **Benutzungseinschränkungen**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte kann insbesondere dann für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies
  - a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
  - b) zur Abhaltung größerer Veranstaltungenerforderlich ist.
- (2) Die Benutzer haben notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sportstätte während der Benutzungsdauer zu dulden.

#### **§ 5**

##### **Sofortiger Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und/oder Bedingungen oder die in dieser Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilte Anordnungen der Gemeinde.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

#### **§ 6**

##### **Pflegliche Behandlung der Anlage**

- (1) Die Benutzer haben die Sportstätte sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen aus der Sportstätte nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) Verursachte Schäden sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

## § 7

### **Verkauf und Verzehr von Getränken und Speisen**

- (1) Der Verkauf von Getränken und Speisen innerhalb der Sportstätte ist nicht gestattet.
- (2) Auf außerhalb der Sportstätte befindlichen Nebenanlagen kann der Verkauf von Getränken und Speisen in eingeschränktem Sortiment auf Antrag durch die Gemeinde gestattet werden. Insbesondere der Verkauf von Spirituosen ist untersagt. Das Sortiment ist der Gemeinde anzuzeigen. Insbesondere der Verkauf alkoholischer Getränke ist nur durch schriftlich erteilte und das Sortiment beschreibende Genehmigung gestattet.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Regelung sind schriftlich zu beantragen und können nur vom Bürgermeister des Ostseebades Binz genehmigt werden.

## § 8

### **Veränderungen an der Sportstätte**

Umgestaltungen und Veränderungen von Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sowie Zusatzaufbauten für bestimmte Benutzungszwecke bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde und erfolgen zu Lasten der Benutzer. Die Zustimmung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.

## § 9

### **Verantwortlichkeit und Kontrolle**

- (1) Für den Schulsport und Sport von Kindertagesstätten im Sinne des § 2 Absatz (3), ist ein Lehrer oder eine andere Aufsicht führende Person zu bestellen und der Gemeinde namentlich mitzuteilen. Für die Benutzung der Sportstätte zu anderen Veranstaltungen ist namentlich jeweils ein Verantwortlicher für die jeweilige oder mehrere innerhalb eines längeren Zeitraums stattfindenden Veranstaltungen zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Sportstätte vom Benutzer ordnungsgemäß genutzt wird.
- (3) Der Verantwortliche hat Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen und während der Benutzungszeit laufend zu überwachen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte oder nicht funktionssichere Anlagen, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde unverzüglich zu informieren.

- (4) Die Benutzer bzw. Veranstalter tragen die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltungen. Sie haben für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen. Notwendige ordnungs- und sicherheitsrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind durch den Benutzer unaufgefordert einzuholen.

## **§ 10**

### **Räumung der Sportstätte**

- (1) Der Benutzer hat die Sportstätte mit allen dazugehörigen Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung zu räumen und an das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (2) Der Benutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Benutzungszeit - auch gegenüber Dritten - entstandenen materiellen und finanziellen Schäden.

## **§ 11**

### **Verhalten der Benutzer**

- (1) Alle Benutzer haben sich in der Sportstätte so zu verhalten, dass
- a) kein anderer Benutzer oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Sportstätte nicht beschädigt oder verunreinigt wird.
- (2) Beschädigungen der Sportstätte, insbesondere der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Benutzung auszuschließen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
- a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
  - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen gesichert sind,
  - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Sportstätte zu vermuten ist.

## **§ 12**

### **Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen und Nebenanlagen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Sportstätte ist untersagt.

- (3) Die Zufahrten zur Sportstätte sind für den Einsatz von Rettungswagen, Feuerwehr, Havarie- und Dienstfahrzeugen freizuhalten.

### **§ 13**

#### **Werbung**

Werbung innerhalb der Sportstätte ist nicht gestattet.

In Einzelfällen und je nach Art der Veranstaltung ist das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

### **§ 14**

#### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt der durch die Gemeinde Ostseebad Binz bestellte Platzwart aus. Die Benutzer haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in der Sportstätte eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen, die betrunken sind, können aus der Sportstätte verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

### **§ 15**

#### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassenen Sportstätte und deren Plätze, Anlagen und Gegenstände, die durch ihn im Rahmen der Benutzung oder infolge mangelnder Beachtung dieser Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer der Sportstätte stellt die Gemeinde Ostseebad Binz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Plätze, Anlagen und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Anlagen stehen.  
Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.



- (5) Für den Verlust überlassener Schlüssel haftet der jeweilige Benutzer.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB.

## **§ 16**

### **Gebührengegenstand, Gebührenschuldner**

- (1) Gebührengegenstand sind die der Sportstätte - Kunststoffrasenplatz- zuzuordnenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte.
- (2) Gebührenschuldner ist der i. S. d. § 2 Abs. (1) bis (3) dieser Satzung genannte Benutzer, der in Besitz einer von der Gemeinde Ostseebad Binz erteilten Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte ist und nicht gem. § 18 von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (3) Sind mehrere Benutzer Inhaber einer Genehmigung haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 17**

### **Entstehung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Erteilung der gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung erforderlichen Genehmigung.

Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

- (2) Sie wird für die gesamte Zeitdauer der Benutzung erhoben.

Wird eine Genehmigung nach § 4 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Benutzung ausgeschlossen ist.

- (3) Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

## **§ 18**

### **Befreiung von der Gebühr**

- (1) Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendverbände oder -gruppen (bis 18. Lebensjahr) der Gemeinde Ostseebad Binz sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit.
- (2) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse des Ostseebades Binz durchgeführt werden, kann auf Antrag eines Benutzers durch den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz die Verringerung oder Befreiung von der festgelegten Gebühr erfolgen.

## § 19

### **Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

Für alle Benutzergruppen, die nicht im Sinne des § 18 (1) und (2) von der Gebühr befreit sind, besteht die Gebührenpflicht. Die Gebühr wird je angefangene Stunde der Benutzung erhoben.

Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb, Veranstaltungen sowie für Wettkämpfe und Punktspiele betragen:

für Sportgruppen und Sportvereine (überwiegend Erwachsene) der Gemeinde Ostseebad Binz bis 30 Personen	13,00 Euro/ Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine (Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten) bis 30 Personen	20,00 Euro/ Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine (überwiegend Erwachsene) bis 30 Personen	25,00 Euro/ Stunde
andere Nutzer bis 30 Personen	30,00 Euro/ Stunde

Die Stromkosten für die Nutzung der Flutlichtanlage werden gesondert in Rechnung gestellt. Grundlage für das zu entrichtende Entgelt ist die Jahresrechnung des Stromversorgers. Ausgenommen hiervon sind die unter § 18 von der Befreiung der Gebühr Benannten.

## § 20

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Sportstätte ohne Genehmigung oder über die insofern zugelassene Benutzung hinaus nutzt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 21

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 10.08.2012

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

## 1415. Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnbebauung Dünenstraße / Proraer Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt das Bauleitplanverfahren im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB durch. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

#### **Ziel der Planung**

Die Festlegungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 7/8 für den Planbereich führen aus heutiger Sicht zu einer städtebaulich ungewollten, ausschließlich auf Beherbergung (SO Hotel) ausgerichteten Bebauung.

In Abstimmung mit dem neuen Grundstückseigentümer wurde deshalb ein überarbeitetes Baukonzept abgestimmt, das

- im Planbereich eine Wohnbebauung (Mietwohnungen) sichert,
- die zulässige Grundfläche zugunsten eines höheren Gartenanteils reduziert,
- zugunsten einer kleinteiligeren Gliederung differenzierte Baufenster sowie eine offene Bauweise mit Gebäudelängen bis 50 m einführt,
- in Randbereichen die Geschossigkeit zurücknimmt, um einen harmonischen Anschluss an die bestehende Nachbarbebauung zu erreichen.

Um diese geänderte Konzeption rechtlich zu ermöglichen und gleichzeitig verbindlich abzusichern, ist eine Änderung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen notwendig. Dies soll mit der ersetzenden Neuüberplanung des Bereichs erreicht werden.

Angesichts der Lage in einem beplanten Innenbereich nach § 30 BauGB sowie der Vorprägung der Fläche (umfangreiche Altbebauung) wird die Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt. Die Planung dient der Erleichterung einer Neubebauung und ist ein Betrag zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB. Die zulässige Grundfläche liegt mit knapp 3.000 qm weit unterhalb der Schwelle von 20.000 qm.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnbebauung Dünenstraße / Proraer Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**22.08.2012 - 21.09.2012**

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

**Die Dienststunden sind:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnbebauung Dünenstraße / Proraer Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz umfasst die Flurstücke 135/39, 135/47 und 135/48 der Gemarkung Binz, Flur 2 (Proraer Straße 27).

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 10.08.2012

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

## 1416. Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dünenstraße / Hans-Beimler-Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 21.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 "An der Dünenstraße / Hans-Beimler-Straße" Gemeinde Ostseebad Binz (ehem. Kurmittelzentrum) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 135/34 (teilweise), 135/50, 135/52 und 134 belegen an der Dünenstraße

#### **Ziel der Planung**

Die Festlegungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 7/8 für den Planbereich führen aus heutiger Sicht zu einer städtebaulich ungewollten, nahezu ausschließlich auf Beherbergung ausgerichteten Verdichtung, was gerade an der Dünenstraße mit ihrer ansonsten ein- bis zweigeschossigen, kleinteiligen Wohnbebauung zu städtebaulichen Spannungen führen würde. In Abstimmung mit dem neuen Grundstückseigentümer wurde deshalb ein überarbeitetes Bauungskonzept abgestimmt, das

- die Baukörper entlang der Dünenstraße kleinteiliger gliedert, indem der südöstliche Winkel mit seinem langen Schenkel in die zweite Reihe gedreht wird, entlang der Dünenstraße ergibt sich so eine maßstäblich der Umgebung angepasste Abfolge von drei separaten Baukörpern;
- die Nutzungsmischung verbessert, indem bei teilweiser Beibehaltung einer Gewerblichen Erdgeschossnutzung (geplant Fitnessstudio, Bistro) in den zwei kleineren Baukörpern (Einzelhäuser) statt Ferienwohnen ausschließlich Wohnnutzung vorgesehen wird und in den beiden übrigen Baukörpern neben Ferienwohnen ergänzend auch eine Wohnnutzung zugelassen wird,
- insgesamt mit Ausnahme der zu betonenden Ecksituation an der Hans-Beimler-Straße auf ein 5. Geschoss im Bereich der Dünenstraße verzichtet, bereits das 4. Geschoss wird allgemein straßenseitig als Staffageschoss ausgebildet und deutlich zurückgesetzt.

Um diese geänderte Konzeption rechtlich zu ermöglichen und gleichzeitig verbindlich abzusichern, ist eine Änderung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen notwendig. Dies soll mit der ersetzenden Neuüberplanung des Bereichs erreicht werden.

Angesichts der Lage in einem beplanten Innenbereich nach § 30 BauGB sowie der Vorprägung der Fläche (abgerissene Altbebauung, Nutzung der fast vollständig befestigten Fläche als Parkplatz) wird die Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt. Die Planung dient der Erleichterung einer Neubebauung und ist ein Betrag zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB. Die zulässige Grundfläche liegt mit knapp 3.000 qm weit unterhalb der Schwelle von

20.000 qm. Auch unter kumulativer Berücksichtigung des räumlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 27 „Mittelstraße“ mit einer zulässigen Grundfläche von 10.289 qm wird der Schwellenwert von 20.000 qm nicht erreicht.

Natura 2000-Gebiete befinden sich erst in einem Abstand größer 300 m. Es ist nicht erkennbar, dass Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

### **22.08.2012 - 21.09.2012**

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

#### **Die Dienststunden sind:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 10.08.2012

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

**DAS HANDEWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

**lädt ein**

# Radsternfahrt für die ganze Familie

**Ziel: Stralsund, Alter Markt**



**ab 10.00 Uhr** Handwerkermarkt  
und buntes Programm  
**gegen 11.00 Uhr** Eintreffen der Radwandergruppen

Unterstützt von der Pommerschen Volksbank

**Abfahrt 09.30 Uhr** ab Niepars,  
**Abfahrt 10.00 Uhr** ab Stralsund, Langendorfer Berg  
Stralsund, Kurhaus Devin  
Negast,  
Prohn,  
Altefahr,

Die Anmeldung erfolgt bei der Kreishandwerkerschaft  
Rügen-Stralsund-Nordvorpommern  
per Fax: 03831 - 29 25 23 und 03838 - 22 00 4  
oder per Mail: [service@handwerk-rsn.de](mailto:service@handwerk-rsn.de)

Name:.....  
Vorname:.....  
Standort:.....

Anmeldeschluss: 8.9.2012

### Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2012

01.08.	Gisela Albrecht	73	17.08.	Hildegard Kersten	90
01.08.	Frieda Hamann	90	17.08.	Jürgen Kruschewski	71
01.08.	Charlotte Knaak	90	17.08.	Erika Meichsner	90
01.08.	Dr. Karin Wegerer	72	17.08.	Evelin Scheel	71
02.08.	Horst-Sigurd Harrfeldt	82	18.08.	Gerda Fröhlich	81
03.08.	Bärbel Jantzen	71	18.08.	Christa Jansky	82
03.08.	Arnd Wunderwald	70	18.08.	Ilse Ottlewski	82
04.08.	Hildegard Gossing	85	18.08.	Annemarie Schulz	87
04.08.	Annaliese Möller	87	18.08.	Albrecht Tattenberg	79
05.08.	Lutz Lüderitz	73	20.08.	Inge Dahms	81
06.08.	Christoph Hempel	78	20.08.	Martha Schwenzer	83
06.08.	Christa Herr	80	21.08.	Ilse Andraschek	74
06.08.	Hugo Herr	82	21.08.	Karl-Heinz Olschewski	70
06.08.	Kaarina Möbes-Seppälä	74	21.08.	Richard Schumacher	81
07.08.	Peter Rohde	70	21.08.	Ingeborg Wengler	82
07.08.	Peter Rudolph	72	22.08.	Herbert Damerow	71
08.08.	Christel Schwartz	74	22.08.	Eva Wittmis	71
09.08.	Günther Kliesow	79	22.08.	Günter Wolf	71
10.08.	Hannelore Küster	77	22.08.	Hans-Georg Wolff	74
10.08.	Rudi Prang	87	23.08.	Rosemarie Schumacher	80
10.08.	Hildegard Trotz	84	24.08.	Peter Fischer	70
11.08.	Josef Drahota	70	24.08.	Gabriele Freitag	72
12.08.	Brigitte Drews	73	24.08.	Christel Hannemann	81
12.08.	Werner Kornmesser	78	25.08.	Irmgard Kersten	88
13.08.	Gerda Lauber	77	26.08.	Gisela Forkert	75
13.08.	Gerhard Panknin	86	27.08.	Bernhard Daniel	78
14.08.	Karl-Heinz Fucke	70	27.08.	Kornelia Handke	77
15.08.	Christa Bohne	79	28.08.	Willy Korth	72
15.08.	Helga Mattausch	82	29.08.	Doris Schneeberg	70
15.08.	Elsbeth Wiencke	72	30.08.	Georg Andraschek	76
16.08.	Irmgard Ahrendt	74	30.08.	Ingrid Gustmann	76
16.08.	Horst Kruschewski	75	30.08.	Arnold Mus	72
16.08.	Eva-Maria Leihbecher	75	30.08.	Helmut Prieske	81
16.08.	Wolfgang Stegemann	79	30.08.	Magda Scheel	80
16.08.	Renate Steger	74	31.08.	Irmgard Bauermeister	80

### Goldene Hochzeit

**04.08.12 Eheleute Ulrike & Werner Scholz**

#### Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.